

# **SATZUNG**

## **des Turn- und Sportvereins Wertingen 1862 e.V.**

**Stand 01. Oktober 2024**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wertingen 1862 e.V.". Er hat seinen Sitz in Wertingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist als Turn- und Sportverein eine überparteiliche Organisation und als solche dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.
- (7) Der Verein ist eine juristische Person und demnach auch der Geschäftsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unterworfen.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben Ersatzansprüche für tatsächlich erfolgte Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dabei gelten die steuerlichen Obergrenzen der Ehrenamtspauschale.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Absatz 3 ist zu beachten.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern und zwar aktiven und passiven Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern und
  - c) jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass ernannt, insbesondere wegen Verdiensten um den Verein. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Personen unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung des 18.

Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, gleich welcher Nation, Rasse, Religion oder politischen Einstellung.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die aktuelle Fassung der Satzung ist jederzeit auf der Homepage des TSV Wertingen e.V. abrufbar.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unverbindlich und kann auch hinsichtlich der Ausübung einzelner Mitgliedsrechte anderen nicht überlassen werden.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die erforderlichen Angaben mitzuteilen und den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

## § 9 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- Austritt,
- Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

## § 11 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Grundangabe unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist **schriftlich** einem Vorstandsmitglied gegenüber anzumelden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt durch den Austritt unberührt. Freiwillig Austretende können nach Entscheidung der Vorstandschaft wieder aufgenommen werden.

## **§ 12 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  2. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  4. Nichtzahlung des Beitrags nach Mahnung
  5. wenn das Mitglied:
    - den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
    - andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
    - vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
    - vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. aus vereinseigenem Grundbesitz und beweglichen Wirtschaftsgütern sowie Rechten aller Art, wie Forderungen, Guthaben u. ä.,
2. Einnahmen aller Art, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuwendungen.

## **§ 14 Anschaffungen der Abteilungen**

Anschaffungen von Abteilungen innerhalb des Vereins für Vereinszwecke werden Eigentum des Vereins, egal, aus welchen Mitteln die Beschaffung erfolgte.

# **C. Organe des Vereins, Geschäftsführung**

## **§ 15 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Zeitung mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt und unter gleichzeitiger Kundmachung der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Anträge auf Satzungsänderung können nur nach vorheriger Ankündigung in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins.
- (6) Satzungsänderungen können – wie erwähnt – nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder den Vorstand. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt.
- (8) Die Gewählten bleiben (auch nach Ablauf ihrer Amtszeit) bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (9) Jede Wahl kann von den Gewählten ohne Grundangabe abgelehnt werden. Zudem sind Rücktritte vom Amt jederzeit möglich.
- (10) Die Neuwahl des Vorstandes ist vorzunehmen, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidenten angefordert wird.
- (11) In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Vorstandschaft kann jederzeit, falls es im Interesse des Vereins geboten ist, eine Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie die Jahreshauptversammlung einberufen.
- (2) Sie muss es, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Gesamtmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

### **§ 20 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Unabhängig von der Personenzahl sind 3 dieser Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§ 21 Vertretungsrecht nach § 26 BGB**

- (1) Die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und überwachen das ganze Vereinsleben.
- (2) Weitere Vertretungen können im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt und bevollmächtigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte des Vorstands über unbewegliches Vermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 22 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der

- Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - d) Erstellung von Spendenbescheinigungen,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - f) Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  - g) Erlass von Verordnungen zur näheren Regelung spezieller Angelegenheiten (z. B. Geschäftsordnung, Spendenbescheinigungen)
  - h) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern,
  - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 23 Schatzmeister**

- (1) Ein Vorstandsmitglied hat als Schatzmeister die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

### **§ 24 Schriftführer**

- (1) Ein Vorstandsmitglied hält als Schriftführer die in Mitgliederversammlungen oder Sitzungen gestellten Anträge und getroffenen Entscheidungen protokollmäßig fest.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 25 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Organe der Abteilungen gliedern sich analog denen des Vereines und müssen durch mindestens zwei Personen vertreten werden. Die §§ 16 bis 22 dieser Satzung finden analog Anwendung.
- (3) Die jährlichen Abteilungsversammlungen sind vor der Jahreshauptversammlung (§ 21) abzuhalten. Die Einberufung von Abteilungsversammlungen muss nicht durch Bekanntgabe in der örtlichen Zeitung erfolgen. Gleichwohl muss eine rechtzeitige Unterrichtung der Abteilungsmitglieder erfolgen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

### **§ 26 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- (2) Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandschaft.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Haftpflicht**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (2) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (3) Insbesondere wird eine Haftung für die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen irgendwelcher Art mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträgen nicht

übernommen.

## **§ 28 Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Anschrift und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied eines Verbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die ausgeübte Sportart.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war, oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 29 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür bestimmten Mitgliederversammlung dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wertingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 30 Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2024 in Wertingen beschlossen. Dieser Text entspricht der nach der Eintragung im Vereinsregister gültigen Satzung.

Roland Stoll  
Präsident